

## **Probeklausur im Wirtschaftsrecht Frühjahrssemester 2014**

Die Probeklausur ist selbständig unter Prüfungsbedingungen zu lösen (4 Stunden, closed book). Die Besprechung findet im Rahmen der Übungen im Wirtschaftsrecht am 27. und 28. Mai 2014 statt; **individuelle Besprechungen oder Korrekturen von schriftlich eingereichten Arbeit sind nicht möglich.**

**Hilfsmittel:** ZGB/OR, FusG, HRegV, RAG, BEG, BEHG, BEHV, BEHV-FINMA, UEV  
*Hinweis:* Sofern nicht anders vermerkt, ist ausschliesslich das **heute geltende Recht** anzuwenden.

**Generell:** *Alle Fragen sind unter Angabe der **einschlägigen Gesetzesartikel und -absätze zu beantworten.** Die Antworten sind stets zu **begründen** und **auf die Fragen bzw. den Sachverhalt zu beziehen.***

## Teil A (20 Punkte)

### Frage 1 (2.5 Punkte)

Max Meister und Petra Gerber sind die einzigen Gesellschafter der Kollektivgesellschaft „Gerber & Meister Immobilien Bern“. Nach der Gründung der Gesellschaft kommen sie sich nicht nur beruflich, sondern auch privat näher und heiraten. Gerber nimmt dabei den Nachnamen von Meister an.

Muss die Firma ihrer Gesellschaft angepasst werden?

### Frage 2 (3 Punkte)

Peter, Paul und Marie haben sich zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen, um das nächste Gartenfest zu organisieren. Während Peter und Paul die Sachmittel zur Verfügung stellen, wird Marie die Organisation des Festes übernehmen. Ein allfälliger Gewinn soll unter allen Gesellschaftern gleichermassen aufgeteilt, ein allfälliger Verlust hingegen soll nur von Peter getragen werden, da Paul und Marie als Studenten wenig Geld zur Verfügung steht.

Ist eine derartige Gewinn- und Verlustaufteilung zulässig?

### Frage 3 (3.5 Punkte)

Hans Muster erbt von seinem Lieblingsonkel einige Stammanteile der Veromix GmbH. Er stellt sogleich ein Gesuch um Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter bei der Gesellschaft. Diese erklärt ihm, dass die Stammanteile nicht rechtmässig auf ihn übergegangen sind und lehnt das Gesuch ab.

Sind die Stammanteile an Hans Muster übergegangen? Falls nein: wieso nicht? Falls ja: durfte die Veromix GmbH Musters Gesuch um Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter trotzdem ablehnen?

### Frage 4 (1.5 Punkte)

Xavier Müller führt ein nach kaufmännischer Art geführtes Einzelunternehmen. Letztes Jahr verzeichnet es einen Umsatz von CHF 175'000.

Muss sich das Unternehmen im Handelsregister eintragen lassen?

**Frage 5** (2.5 Punkte)

Peter Müller möchte Genossenschafter der Genossenschaft „Schöner Wohnen im Alter“ werden. Doch er erfüllt die statutarischen Anforderungen nicht, und die Genossenschaft verweigert ihm die Aufnahme.

Ist es der Genossenschaft überhaupt erlaubt, statutarische Bestimmungen über den Eintritt vorzusehen? Falls nein: warum nicht? Falls ja: könnte die Genossenschaft Müller auch dann ablehnen, obwohl er die statutarischen Anforderungen erfüllt? Könnte sich Müller in diesem Fall gerichtlich zur Wehr setzen?

**Frage 6** (3 Punkte)

Die Kollektivgesellschaft Fritz Mayer & Co hatte nach einer langen Periode des Erfolgs ein schlechtes Geschäftsjahr. Einzelne Gesellschafter sind besorgt, dass sie in Zukunft für die Schulden der Gesellschaft belangt werden können, obwohl sie keine Solidarbürgschaft zugunsten der Gesellschaft eingegangen sind.

Sind die Sorgen zurzeit berechtigt?

**Frage 7** (4 Punkte)

Franz Weber und Urs Meier wollen eine Aktiengesellschaft gründen. Sie schliessen einige Verträge bereits vor der Gründung ab, unter anderem einen Leasingvertrag für den neuen Geschäftswagen. Bei Vertragsschluss sind sie immer darauf bedacht, im Namen der neuzugründenden AG zu handeln. Ein halbes Jahr nach der Eintragung der AG im Handelsregister möchten sie sich endgültig von der Haftung befreien.

Ist eine Haftungsbefreiung möglich? Wenn nein: warum nicht und was sind die Folgen? Wenn ja: warum?

\* \* \* \* \*

## Teil B (30 Punkte)

### “Losglück“

#### I.

Nach einer harten, aber sehr lehrreichen Doppellektion Wirtschaftsrecht anfangs Herbstsemester 2010 beschlossen die Jus-Studentinnen Anna und Brigitte sowie der Nebenfachstudierende Charles, als Belohnung für den überstandenen Uni-Morgen an einem Kiosk in der Bahnhofunterführung ein „Win for ever“-Los für CHF 12 zu kaufen. Den Kaufbetrag teilten sie untereinander gleichmässig auf, so dass jede beteiligte Person CHF 4 an das Los beisteuerte. Zwar gewannen die drei beim Aufrubbeln des Loses keinen Sofortpreis, dafür die Chance, um den Jackpot zu spielen. Es wurde abgemacht, dass Brigitte das Los kopiert und eingeschrieben an die Losgesellschaft sendet, was diese dann auch gewissenhaft tat.

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen 2010 wurde in den Tagesmedien die grosse Neuigkeit verbreitet, dass jemand den Jackpot von CHF 6 Mio. geknackt habe. Da die drei Studierenden mittlerweile voll im Prüfungsstress waren, vergassen sie zunächst ihre gemeinsame „Losgeschichte“. Sie hatten umso mehr Freude am unverhofften Geldregen, als ihnen der Gewinn bewusst wurde.

Charles möchte mit dem Gewinn der CHF 6 Mio. eine Gesellschaft gründen, welche in der Schweiz exklusive Nussbaumtische aus Schweizer Holz für das Luxussegment herstellt. Durch dieses Investment erhofft sich Charles, der an ein stetiges Wachstum der Weltwirtschaft und an den „Hunger“ nach Luxusartikeln glaubt, eine Quelle nie versiegenden Gewinns.

Charles erarbeitet einen Businessplan und schlägt seinen beiden Geschäftspartnerinnen vor, das Geld in eine zu gründende Gesellschaft zu investieren und aus Überlegungen der persönlichen Absicherung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Nussbäume Xantix GmbH) zu gründen. Anna gewinnt er mit dem Argument, dass sich bei der Gründung der GmbH auch noch die Kollektivgesellschaft „Ast, Stamm & Co., Tischfüsse und Stuhllehnen“ beteiligen werde. Diese ist bereits seit Jahren auf dem Holzmöbelmarkt tätig und deren Geschäftsführer Harald M. Käfer verfügt über ein reiches Fachwissen und die nötigen Kontakte, um in diesem Geschäft Fuss zu fassen. Brigitte zeigt sich mit diesem Vorgehen erst einverstanden, als ihr die beiden anderen die Zahlung einer Tantieme nach Abschluss des ersten Geschäftsjahrs der GmbH für ihre „Unkosten“ im Rahmen der Aufbewahrung und des Versendens des Lotteriescheins in Aussicht stellen. Schriftlich wird die Ausrichtung der Tantieme aber nicht festgehalten.

**Frage 1** (3.5 Punkte)

*Brigitte überlegt sich, noch vor Gründung der GmbH aus der vorliegenden einfachen Gesellschaft „auszusteigen“. Ist ein „Aussteigen“ in Anbetracht der Tatsache, dass sich die GmbH kurz vor der Gründung befindet, überhaupt zulässig? Wenn nein: wieso nicht? Wenn ja: müsste eine Frist beachtet werden und was wären die Folgen? Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Fragen davon aus, dass die einfache Gesellschaft im Falle einer erfolglosen Gründung der GmbH in der bisherigen Gesellschaftsform weiterbestehen würde.*

**Frage 2** (1.5 Punkte)

*Kann die Nussbäume Xantix GmbH durch die Kollektivgesellschaft „Ast, Stamm & Co., Tischfüsse und Stuhllehnen“ mitgegründet werden?*

**Frage 3** (2.5 Punkte)

*Gehen Sie im Folgenden davon aus, dass die Nussbäume Xantix GmbH schliesslich erfolgreich gegründet wurde:*

*Kann die Nussbäume Xantix GmbH nach Abschluss des ersten Geschäftsjahrs eine Tantieme an Brigitte ausrichten?*

## II.

Die Geschäfte der Nussbäume Xantix GmbH entwickeln sich – wie es sich die Gesellschafter erhofft haben – sehr positiv. Bereits nach zwei Geschäftsjahren (im Jahre 2012) stösst die Fabrik der Nussbäume Xantix GmbH an ihre Kapazitätsgrenzen. Es muss dringend eine neue Fabrikationsstätte gebaut werden, damit die stetig wachsende Nachfrage in Zukunft noch befriedigt werden kann. Anna, Brigitte und Charles beschliessen als Geschäftsführer der Nussbäume Xantix GmbH, dass sie die Gesellschaft zwecks erleichterter Kapitalaufnahme an der Börse in Zürich (SIX Swiss Exchange) kotieren lassen wollen. Das Stammkapital beträgt inzwischen CHF 6 Mio. und jeder Gesellschafter vereinigt einen Drittel der Stimmrechte auf sich. Die Statuten enthalten keine Angaben zur Übertragung der Stammanteile.

Karl Kontrolleur ist zugelassener Revisionsexperte und hat in der Zeitung gelesen, dass die Nussbäume Xantix GmbH an die Börse möchte. Bisher verzichtete die Gesellschaft auf eine Revision, da man bei der Gründung ein sog. „opting out“ vollzogen hatte. Karl sieht nun seine Chance gekommen und bringt sich bei den Geschäftsführern als künftige Revisionsstelle in Stellung.

### **Frage 4** (3.5 Punkte)

*Können die Stammanteile der Nussbäume Xantix GmbH an der Börse in Zürich kotiert werden? Begründen Sie Ihre Antwort.*

*Hilfsmittel: Auszug aus dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange vom 12. November 2010 (siehe Seite 11).*

### **Frage 5** (3 Punkte)

*Könnte Karl Kontrolleur die Revision der Nussbäume Xantix GmbH nach einer allfälligen Kotierung durchführen? Beantworten Sie diese Frage unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage 4.*

### III.

Die drei Gesellschafter lassen sich noch vor der Kotierung auf Ratschlag des befreundeten Masterstudenten Brian Brain umstimmen. Anlässlich einer Studentenparty schlägt dieser den Gesellschaftern spontan vor, die Nussbäume Xantix GmbH zunächst in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln und erst dann den Schritt an die Börse zu wagen. Brigitte und Charles zeigen sich von einer Umwandlung der GmbH in eine AG angetan, Anna ist dagegen, weil die Rechtsform der GmbH ihrer Ansicht nach „mehr im Trend“ liege.

**Frage 6** (4 Punkte)

*Könnte Anna die Umwandlung verhindern?*

*Beantworten Sie die Frage 6 unabhängig Ihrer Antworten zu den Fragen 4 und 5.*

#### IV.

Am Tag nach der Studentenparty ändert Anna ihre Meinung. Einige Monate später ist die Umwandlung abgeschlossen und die Nussbäume Xantix GmbH wird im Handelsregister als Nussbäume Xantix AG aufgeführt.

Im Geschäftsjahr 2014 werden die Aktien der Nussbäume Xantix AG an der Börse in Zürich gehandelt. Die Aktien sind bei den Investoren äusserst beliebt, da jedes Jahr grosszügig Dividenden ausgeschüttet werden und die Aussichten auf einen steigenden Kurs aufgrund der nachhaltigen Arbeit in der Geschäftsleitung ausgesprochen gut sind.

Ignazius Investorius ist in Anlegerkreisen bekannt als sogenannte „Heuschrecke“. Seine Investitionspolitik ist darauf ausgelegt, Unternehmen billig zu kaufen, deren Anteile kurz zu halten und sie dann umso teurer wieder auf den Markt zu bringen. Bei einem informellen Meeting mit Charles wird Ignazius hellhörig, als ihm Charles erklärt, dass Brigitte ihr Aktienpaket von 100'000 Aktien (= 5 % der Stimmrechte) unbedingt loswerden will und dafür ca. CHF 10 Mio. als Gegenleistung erwartet. Ignazius ist bereits im Besitz von 19% der Stimmrechte der Nussbäume Xantix AG, weshalb er sich durch den Zukauf einen massgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft erhofft. Kurze Zeit später hat Ignazius mit Brigitte einen mündlichen „Deal“ unter Dach und Fach, welcher die Übertragung der 100'000 Namenaktien der Nussbäume Xantix AG von Brigitte auf Ignazius regelt. Im Gegenzug überweist Ignazius Brigitte sofort CHF 10 Mio.

Im Hinblick auf die nächste Generalversammlung im April 2014 in Bern möchte sich Ignazius im Aktienbuch der Nussbäume Xantix AG eintragen lassen. Er hat zudem Ambitionen, Einsitz im Verwaltungsrat zu nehmen. Entsprechend stellt er fristgerecht ein Gesuch um Eintragung im Aktienbuch der Nussbäume Xantix AG und kündigt an, sich beim Traktandum „Wahlen“ als Verwaltungsrat zur Wahl stellen zu lassen.

Als Anna und Charles bemerken, dass die AG plötzlich das Ziel eines Investors mit undurchsichtigen Absichten geworden ist, beraten sie eiligst über eine mögliche Abwehrstrategie. Anna mag sich an ein Gespräch mit einer befreundeten Rechtsanwältin erinnern, welches davon handelte, dass es interessant sei, dass Aktionären von börsenkotierten Gesellschaften zusätzliche Pflichten „aufgebürdet“ würden. Anna ist der Meinung, dass die Konsequenzen, welche bei Nichtbeachtung dieser Pflichten drohen, geeignet seien um Ignazius von der „Übernahme“ der Nussbäume XantixAG abzuhalten.

**Frage 7** (2 Punkte)

*Kann sich Ignazius im Aktienbuch eintragen lassen? Besteht allenfalls eine Schwierigkeit?*

*Beantworten Sie die Frage 7 unabhängig Ihrer Antworten zu den Fragen 4 und 5.*

**Frage 8** (4 Punkte)

*Angenommen, Ignazius wird eingetragen: Hat Anna recht, dass Ignazius eine „Pflicht“ verletzt hat? Wenn nein: wieso nicht? Wenn ja: welche Konsequenzen könnten Ignazius drohen, wenn sich herausstellt, dass er seine Pflicht tatsächlich verletzt hat?*

*Beantworten Sie die Frage 7 unabhängig Ihrer Antworten zu den Fragen 4 und 5.*

## V.

Die negativen Schlagzeilen um eine allfällige Pflichtverletzung des Ignazius zeigen auch auf betriebswirtschaftlicher Ebene Folgen. Der Umsatz sinkt beträchtlich in den Folgemonaten. Charles will den „Turnaround“ aus dieser negativen Spirale schaffen. Er investiert aus diesem Grunde im Namen der Gesellschaft in hochspekulative Geschäfte und kauft Call-Optionen der in einem Schwellenland tätigen Unternehmung Geotermix Energy Corp.

Diesem Geschäft ist kein Erfolg beschieden. Der Aktienkurs der Geotermix Energy Corp. bleibt bis zum Verfall der Optionen unter dem darauf angegebenen Wert. Nur wenige Monate nach dieser Feststellung eröffnet das Gericht den Konkurs über die Nussbäume Xantix AG. Eine Gläubigerin der konkursiten Gesellschaft, die Zindel & Co. AG, hat offene Rechnungen im Umfang von CHF 50'000 aus einer Lieferung an die Nussbäume Xantix AG.

### **Frage 9** (1 Punkt)

*Durfte Charles auf eigene Faust im Namen der Gesellschaft Call-Optionen kaufen? Anna ist der Meinung, dass er die übrigen Verwaltungsratsmitglieder (Brigitte und Anna) in seine Entscheidung hätte mit einbeziehen müssen. Gehen Sie bei Ihrer Antwort davon aus, dass sich die Statuten zu diesem Problem nicht äussern und auch die Generalversammlung keine eigene Kompetenz geltend macht.*

### **Frage 10** (5 Punkte)

*Die Konkursverwaltung verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche. Zorro Zindel, Verwaltungsratspräsident der Zindel & Co AG, will das Geld „seiner“ AG noch nicht definitiv abschreiben. Hat er Möglichkeiten, mit seiner Gesellschaft gegen Charles vorzugehen? Wenn nein: wieso nicht? Wenn ja: was muss er beweisen?*

*Auszug aus dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange vom 12. November 2010*

**II. KOTIERUNG**

**A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG**

**Art. 9**

**Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller (...) hat nachzuweisen, dass die nachfolgenden Anforderungen hinsichtlich des Emittenten und der Effekten erfüllt sind.

<sup>2</sup> Das Regulatory Board kann auch bei Erfüllen der Kotierungsvoraussetzungen ein Kotierungsgesuch ablehnen, sofern dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten ist.

**1. Anforderungen an den Emittenten**

**Art. 10**

**Gesellschaftsrechtliche Grundlagen**

Gründung, Statuten oder Gesellschaftsvertrag des Emittenten haben dem nationalen Recht zu entsprechen, dem der Emittent unterliegt.

**Art. 11**

**Dauer**

<sup>1</sup> Der Emittent muss mindestens drei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.

<sup>2</sup> (...)

**Art. 12**

**Jahresabschlüsse**

Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die drei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

**Art. 13**

**Revisionsorgane**

**Zulassung von Effekten**

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> Der Emittent meldet der SIX Exchange Regulation Veränderungen der Revisionsorgane unverzüglich.

**Art. 14**

**Revisionsbericht**

Das gemäss Art. 13 bestellte Revisionsorgan hat in seinem Bericht festzuhalten, ob die Rechnungslegung des Emittenten in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist.

**Art. 15**

**Kapitalausstattung**

<sup>1</sup> Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Mio. gemäss dem im Kotierungsprospekt zur Anwendung gebrachten Rechnungslegungsstandard betragen.

<sup>2</sup> Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

**Art. 16**

**Weitergehende Anforderungen**

Das Regulatory Board kann weitergehende Anforderungen an den Emittenten festlegen, wenn es die Natur des Geschäfts oder die zu kotierenden Effekten rechtfertigen.

## Teil C (30 Punkte)

### “Law Consult“

#### I.

Die Jus-Studenten Arnold und Berthold begannen im Jahre 2007 ihre neben dem Studium vorhandenen freien Kapazitäten zusammenzuführen und die Aufarbeitung juristischer Problemstellungen gegen Entgelt anzubieten. Dabei nahmen sie kleinere Beratungsmandate zu einem vorher vereinbarten Preis stets gemeinschaftlich an und bearbeiteten diese gemeinsam in ihrer Wohngemeinschaft. Sie beschlossen, ihre gemeinsame Geschäftstätigkeit unter dem Namen „Law Consult“ zu führen und an Aufwand und Erträgen zu gleichen Teilen beteiligt zu sein.

Im Laufe der Zeit wurden Arnold und Berthold immer professioneller. Die Qualität ihrer Beratungstätigkeit sprach sich herum, sodass sie es nicht nur mit kleineren Beratungsmandaten zu tun bekamen, sondern immer mehr mit komplexen Problemen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts. Insbesondere ihr ausgewiesenes Know-How im Pharmabereich trug dazu bei, dass auch namhafte Unternehmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie ihre Dienstleistungen in Anspruch nahmen.

Nach Abschluss des Studiums und bestandener Rechtsanwaltsprüfung im Jahr 2011 beschlossen Arnold und Berthold daher, ihre Geschäftstätigkeit weiter auszubauen. Sie stellten in der Folge zehn weitere Mitarbeiter ein, wovon einer die Buchhaltung übernahm. Ausserdem liessen sie Werbebroschüren erstellen, in denen sie ihre Dienstleistung als *„Professionelle Wirtschafts- und juristische Beratung im Pharmabereich – ein Team von Spezialisten steht zu Ihrer Verfügung“* vermarkteten.

Zudem liessen Arnold und Berthold eigenes Briefpapier für die Korrespondenz mit Kunden drucken, das im Briefkopf die Bezeichnung „Law Consult“ trug. An ihrer bewährten Praxis, Geschäfte stets gemeinschaftlich anzugehen, änderte sich aber trotz der Expansion nichts. Schliesslich trafen Anton und Berthold in einer Sondervereinbarung detaillierte Regelungen, wie der sicher zu erwartende Gewinn verteilt werden sollte. Um eine Eintragung ins Handelsregister kümmerten sie sich zu keinem Zeitpunkt.

#### **Frage 1** (14 Punkte)

*Liegt im Jahre 2011 – nach der Expansion – eine Gesellschaft vor und wenn ja: welche?  
Wenn nein: warum nicht?*

**Frage 2** (2 Punkte)

*Dürfen Arnold und Berthold unter der Firma „Law Consult“ auftreten?*

**II.**

Im Laufe des Jahres 2012 wurde das US-amerikanische Unternehmen Doom Chemical Corp. auf Arnold und Berthold aufmerksam. Doom Chemical Corp. beabsichtigte, in die Schweiz zu expandieren, kam aber bald zum Schluss, dass es dazu eine ausgewiesene Expertise des Schweizer Pharmarechts benötigte. In der Law Consult glaubte die Konzernleitung der Doom Chemical Corp. den richtigen Partner gefunden zu haben.

In der Folge kamen Arnold und Vertreter der Konzernspitze der Doom Chemical Corp. des Öfteren zusammen und diskutierten über eine mögliche Zusammenarbeit. Die Gespräche mündeten in einem Angebot der Doom Chemical Corp., welches im Wesentlichen die exklusive Inanspruchnahme der Dienste der Law Consult für ein jährliches Honorar von CHF 5 Mio. zum Inhalt hatte.

Da Berthold gerade im Urlaub und auch telefonisch nicht erreichbar war, Arnold das Angebot als äusserst lukrativ erachtete und die Doom Chemical Corp. auf eine Entscheidung drängte, bestätigte Arnold die Annahme des Angebots auf einem Briefbogen der Law Consult. Die Doom Chemical Corp. ging in der Folge davon aus, dass ein gültiger Vertrag vorliege.

Als Berthold aus dem Urlaub zurückkehrte und vom Vertrag mit der Doom Chemical Corp. hörte, war er mit der Exklusivitätsvereinbarung überhaupt nicht einverstanden, weil man damit auf Dauer seine Eigenständigkeit verlöre. Er schrieb deshalb an die Doom Chemical Corp., dass der Vertrag nicht gültig zustande gekommen sei, weil Arnold keine Alleinvertretungsbefugnis für die Law Consult habe. Die Doom Chemical Corp. ist mit diesem Vorgehen nicht einverstanden und möchte, dass der Vertrag eingehalten wird.

**Frage 3** (4.5 Punkte)

*Gehen Sie ungeachtet Ihrer Antworten zu den vorangegangenen Fragen davon aus, dass es sich bei der Law Consult um eine einfache Gesellschaft handelt. Wäre die Ansicht von Berthold in diesem Fall richtig, dass Arnold die Law Consult nicht vertreten könnte?*

**Frage 4** (7.5 Punkte)

*Nehmen Sie an, bei der Law Consult handelt es sich um eine eintragungspflichtige kaufmännische Kollektivgesellschaft. Prüfen Sie anhand des Sachverhalts, ob Arnold die Gesellschaft beim Vertragsschluss mit der Doom Chemical vertreten konnte.*

**Frage 5** (2 Punkte)

*Könnte die Doom Chemical Corp. auf die Einhaltung des Vertrags pochen, wenn das Unternehmen von Arnold und Berthold als Kollektivgesellschaft gültig ins Handelsregister eingetragen und dabei Kollektivunterschrift zu zweien vorgesehen worden wäre?*

\* \* \* \* \*